



Gemeinde Lengerich
Landkreis Emsland

- Urschrift -



Begründung

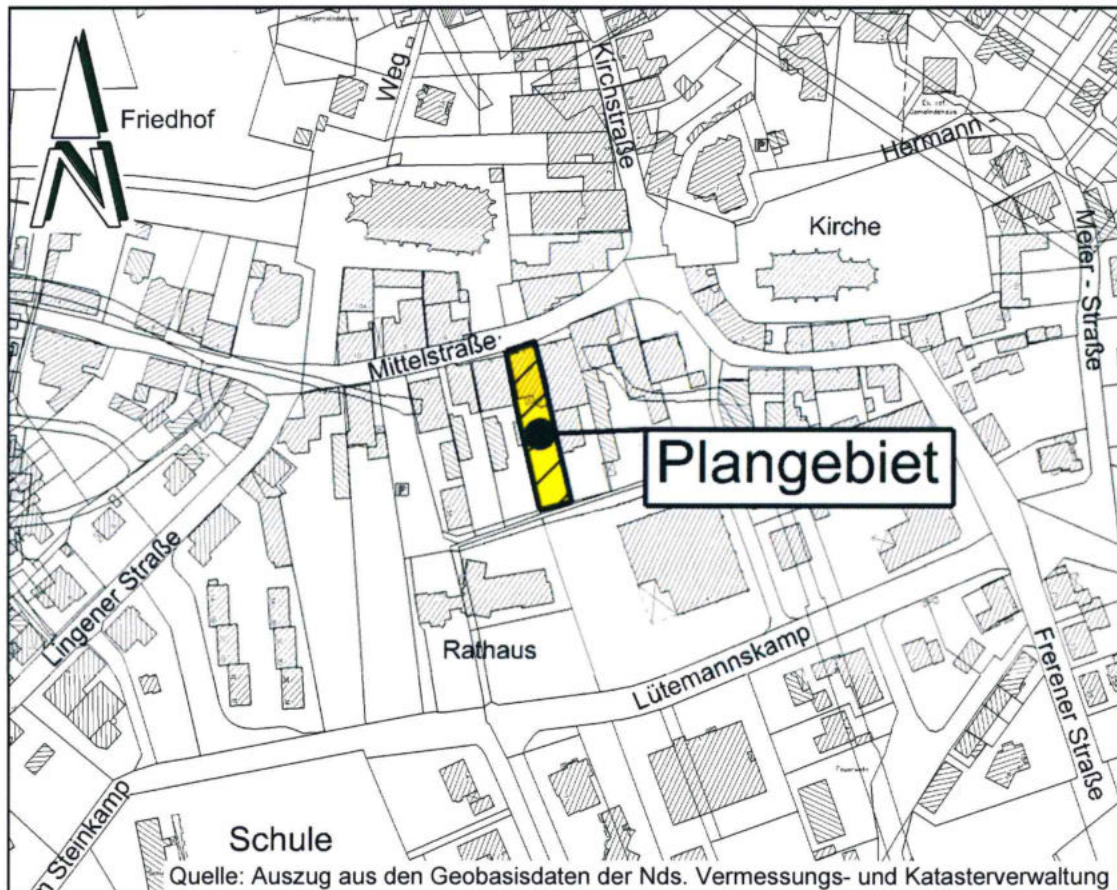
zum

Bebauungsplan Nr. 15/ Teil B

3. Änderung

„Ortsmitte - Süd“

(Beschleunigtes Verfahren gem. § 13 a BauGB)



Büro für Stadtplanung

Gieselmann und Müller GmbH
Raddeweg 8
49757 Werlte
Tel.: 05951 951012
Fax: 05951 951020
e-mail: j.mueller@bfs-werlte.de

Inhaltsverzeichnis	Seite
1 LAGE UND ABGRENZUNG DES GEBIETES	2
2 PLANUNGSZIELE UND VORGABEN	2
2.1 PLANUNGSANLASS UND ERFORDERNIS	2
2.2 BESCHLEUNIGTES VERFAHREN	3
2.3 VORBEREITENDE BAULEITPLANUNG - FLÄCHENNUTZUNGSPLAN	4
2.4 ÖRTLICHE GEGEBENHEITEN UND BESTEHENDE FESTSETZUNGEN.....	5
3 GEPLANTE FESTSETZUNG	5
3.1 STRAßENVERKEHRSFLÄCHE	5
4 AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG	5
4.1 AUSWIRKUNGEN AUF BESTEHENDE NUTZUNGEN	5
4.2 LÄRMBELASTUNG DURCH DIE GEPLANTE VERBINDUNGSSTRAßE	6
4.3 NATURSCHUTZRECHTLICHE EINGRIFFSREGELUNG	7
5 ERSCHLIEßUNG / VER- UND ENTSORGUNG	8
5.1 VERKEHRSERSCHLIEßUNG	8
6 HINWEIS	8
7 PLANUNGSSTATISTIK	9
8 VERFAHREN	9
ANLAGEN	9

1 Lage und Abgrenzung des Gebietes

Das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 15/ Teil B "Ortsmitte - Süd" der Gemeinde Lengerich befindet sich im zentralen Bereich der Ortslage von Lengerich. Es erstreckt sich von der Mittelstraße im Norden und Westen bis zur Frerener Straße im Osten und der Straße "Lütemannskamp" im Süden.

Die 3. Änderung des Bebauungsplanes umfasst das Flurstück Nr. 18/2 und Teile des Flurstückes Nr. 16/2 der Flur 42, Gemarkung Lengerich, im nördlichen Bereich des ursprünglichen Bebauungsplanes.

Die genaue Lage und Abgrenzung des Plangebietes ergibt sich aus der Planzeichnung.

2 Planungsziele und Vorgaben

2.1 Planungsanlass und Erfordernis

Das Plangebiet ist Teil des Ortskerns von Lengerich und war bislang mit einem Wohn- und Geschäftshaus bebaut. Das Flurstück Nr. 18/2 wurde von der Gemeinde übernommen und das Gebäude bereits abgerissen. Das Grundstück soll für die Schaffung einer neuen Straßenverbindung zwischen der nördlich verlaufenden Mittelstraße (ehem. L 60) und dem Geschäftsbereich an der Straße „Lütemannskamp“ mit dem Rathaus herangezogen werden. Damit soll nach Realisierung der Ortsumgehung und der Rückstufung der Mittelstraße

zur Gemeindestraße eine wesentliche Zielsetzung für die Ortsmitte von Lengerich nach der Aufnahme in das Städtebauförderungsprogramm 2008 umgesetzt werden.

Die geplante Straßenverbindung weicht von den Festsetzungen des ursprünglichen Bebauungsplanes Nr. 15/ Teil B, rechtskräftig seit dem 28.02.1997, ab, welcher das Plangebiet, einschließlich der westlich und östlich angrenzenden Flächen, als Mischgebiet für eine bis zu dreigeschossige, geschlossene Bauweise festsetzt (s. Anlage 1).

Um die geplante Verbindungsstraße realisieren zu können, ist daher eine Anpassung der bestehenden Festsetzungen erforderlich.

2.2 Beschleunigtes Verfahren

Für Planungsvorhaben für die Innenentwicklung („Bebauungspläne der Innenentwicklung“) kann das beschleunigte Verfahren nach § 13 a BauGB angewandt werden.

Gemäß § 13 a BauGB kann die Gemeinde einen Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren durchführen, sofern

- es sich um einen Bebauungsplan für die Wiedernutzbarmachung von Flächen, die Nachverdichtung oder andere Maßnahmen der Innenentwicklung (Bebauungsplan der Innenentwicklung) handelt,
- in ihm eine zulässige Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 2 BauNVO oder eine Größe der Grundfläche festgesetzt wird von
 - a) weniger als 20.000 qm
 - b) 20.000 bis weniger als 70.000 qm, wenn durch überschlägige Prüfung die Einschätzung erlangt wird, dass der Bebauungsplan voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen hat.
- die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen, nicht vorbereitet oder begründet wird und
- keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 b des BauGB genannten Schutzgüter bestehen.

Das vorliegende Plangebiet umfasst eine Fläche von ca. 890 qm. Das Gebiet ist, aufgrund seiner innerörtlichen Lage, vollständig von Bebauung umgeben und war selbst bislang mit Wohn- und Geschäftshäusern bebaut. Damit handelt es sich um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung.

Der Schwellenwert für ein Verfahren gem. § 13 a Abs. 1 Nr. 1 BauGB mit einer zulässigen Grundfläche von max. 2 ha wird im vorliegenden Fall bereits aufgrund der geringen Größe des Plangebietes nicht erreicht.

Auch ein sonstiges UVP-pflichtiges Vorhaben wird nicht vorbereitet oder begründet. Nach dem Niedersächsischen UVP-Gesetz (Nr. 3-5 der Anlage 1 zum NUVPG) ist im Rahmen der Straßenplanung der Neubau von Straßen je nach Klassifizierung (z.B. Schnellstraße, Landes- oder Kreisstraße), Größe und

Länge UVP-pflichtig bzw. bedarf eine solche Planung einer allgemeinen Vorprüfung im Einzelfall. Keiner allgemeinen Vorprüfung bedarf der Bau einer Ortsstraße im Sinne des § 47 Nr. 1 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG). Das sind Straßen in Baugebieten und, soweit solche nicht ausgewiesen sind, in Ortsteilen, die im Zusammenhang bebaut sind, mit Ausnahme der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen. Diese Situation ist im vorliegenden Fall gegeben.

Das Plangebiet ist auch nicht Bestandteil eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung oder eines Europäischen Vogelschutzgebietes im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes. Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele und der Schutzzwecke dieser in § 1 Abs. 6 Nr. 7 b BauGB genannten Gebiete ergeben sich nicht.

Für die vorliegende Planung sind damit die Voraussetzungen für ein beschleunigtes Verfahren gemäß § 13 a Abs. 1. Nr. 1 BauGB gegeben. Somit wird von der Umweltprüfung, von dem Umweltbericht und von der Angabe, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen. Im beschleunigten Verfahren gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB entsprechend.

2.3 Vorbereitende Bauleitplanung - Flächennutzungsplan

(Anlage 2)

Im bisher wirksamen Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Lengerich ist das Plangebiet, wie auch die umliegenden Flächen, als gemischte Baufläche dargestellt. Zu einem Baugebiet gehören auch die zur Erschließung erforderlichen Straßen und Wege. Diese sind im Flächennutzungsplan der Samtgemeinde, mit Ausnahme der Hauptverkehrsstraßen, den jeweiligen Baugebieten zugeordnet und im vorliegenden Bereich somit ebenfalls als gemischte Baufläche dargestellt.

Mit der vorliegenden Planung wird das Plangebiet als Straßenverkehrsfläche festgesetzt. Jedoch soll mit der neu geplanten Straßenverbindung keine Hauptverkehrsstraße, sondern lediglich eine Ortsstraße geschaffen werden, um das Verkehrsnetz im Ortszentrum zu stärken und insbesondere die Verbindung zwischen Mittelstraße und dem Geschäftsbereich „Lütemannskamp“ und dem Rathaus zu verbessern.

Die Planung entspricht somit weiterhin den Darstellungen des Flächennutzungsplanes.

2.4 Örtliche Gegebenheiten und bestehende Festsetzungen

Das Plangebiet ist vollständig unbebaut. Ein ehemals im nördlichen Bereich vorhandenes Wohn- und Geschäftshaus sowie das östlich angrenzende Gebäude Nr. 5 wurden bereits abgerissen und im südlichen Bereich des Plangebietes wurden vorhandene Gartenbereiche beseitigt.

Östlich und westlich schließen sich an der Mittelstraße weitere Wohn- und Geschäftshäuser an. Diese Flächen sind ebenfalls Bestandteil des Bebauungsplan Nr. 15/Teil B und wurden, wie auch die Flächen im Plangebiet, als Mischgebiet mit der Möglichkeit einer zwei- bzw. dreigeschossigen Bebauung in geschlossener Bauweise festgesetzt (s. Anlage 1).

Nördlich der Mittelstraße befinden sich die Kath. Kirche von Lengerich und weitere öffentliche Einrichtungen (Bücherei, Kindergarten). Östlich des Plangebietes befindet sich die ev. Kirche und südwestlich das Rathaus der Gemeinde.

Südlich des Plangebietes verläuft eine Gemeindestraße. Daran schließt sich südlich und südöstlich ein weiterer Geschäftsbereich mit klein- und großflächigen Einzelhandels- sowie Dienstleistungsbetrieben etc. an.

3 Geplante Festsetzung

3.1 Straßenverkehrsfläche

Der vorliegende Bebauungsplan beschränkt sich in seinem Geltungsbereich auf die geplante Straßenverkehrsfläche. Darüber hinaus schließt er die Flächen für notwendige Nebenanlagen, wie Flächen für den ruhenden Verkehr und Baumpflanzungen sowie separate Gehwege, mit ein. Entsprechend setzt der Bebauungsplan in seinem Geltungsbereich nur eine Straßenverkehrsfläche fest.

Durch den Bebauungsplan wird der bisherige Bauteppich durchschnitten. Soweit die Straßenbegrenzungslinie mit einer Baugrenze zusammenfällt, wird in der Planzeichnung die Baugrenze dargestellt. Im Westen grenzt das Plangebiet bis unmittelbar an die angrenzende Bebauung heran. Im Osten wurde die angrenzende Bebauung ebenfalls beseitigt. Bei einer Neubebauung oder bei baulichen Änderungen gelten für die angrenzenden Flächen unverändert die bisherigen Festsetzungen, d.h. die Bebauung ist als geschlossene Bebauung zu realisieren und bis an die Straßenverkehrsfläche heranzuführen.

4 Auswirkungen der Planung

4.1 Auswirkungen auf bestehende Nutzungen

Durch die mit der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15/ Teil B geplante Ausweisung einer Straßenverkehrsfläche wird das bisherige Mischgebiet um ca. 900 qm verkleinert.

Durch die geplante Straße soll innerhalb der Ortsmitte die Verbindung zwischen der Mittelstraße und dem Geschäftsbereich „Lütemannskamp“ bzw.

dem Rathaus verbessert werden. Auswirkungen ergeben sich daraus insbesondere für die unmittelbar angrenzenden Grundstücke.

Auf dem östlich angrenzenden Grundstück, welches sich ebenfalls im Eigentum der Gemeinde befindet, wurde die bisher vorhandene Bebauung abgerissen. Auf dem Grundstück ist nach Umsetzung der Straßenplanung eine Neubebauung geplant, die sich unverändert in den mit dem ursprünglichen Bebauungsplan gesetzten Rahmen einfügen muss und somit weiterhin den Nutzungsmöglichkeiten der angrenzenden Grundstücke entspricht.

Im Westen schließt das Plangebiet unmittelbar an die vorhandene Bebauung auf dem Flurstück Nr. 16/2 an, welche damit zukünftig, außer im Norden, auch im Osten an eine Straßenverkehrsfläche angrenzt.

4.2 Lärmbelastung durch die geplante Verbindungsstraße (Anlage 2)

Das westlich gelegene Grundstück befindet sich, wie auch die weiteren Grundstücke entlang der Mittelstraße, im Ortskernbereich von Lengerich mit zum großen Teil durch Geschäfts- /Ladennutzung auf einen öffentlichen Kundenverkehr ausgerichteten Nutzungen. Der Bereich wird somit hinsichtlich der Störungen im Wesentlichen durch diese öffentlichen Nutzungen, die das Geschäftsleben mit allen bekannten Begleiterscheinungen mit sich bringt, bestimmt.

Durch die Verlagerung des Durchgangsverkehrs auf die Ortsumgehung und die Rückstufung der Mittelstraße (ehem. L 60) zur Gemeindestraße konnte die durchschnittliche tägliche Verkehrsbelastung (DTV) auf der Mittelstraße von über 4.000 Fahrzeugen auf unter 2.500 gesenkt werden. Dadurch und durch die Verlagerung des Schwerlastverkehr (vormals anteilig ca. 10 % auf nun 1,3 % - Zählung vom 22.09.2015) wurde die Lärmsituation deutlich verbessert.

Durch die nun geplante Straße soll innerhalb der Ortsmitte die Verbindung zwischen der Mittelstraße und dem Geschäftsbereich „Lütemannskamp“ bzw. dem Rathaus verbessert werden. Um dabei die Auswirkungen insbesondere für das westlich angrenzende Grundstück zu begrenzen, ist ausgehend von der ca. 40-50 m weiter westlich verlaufenden Mittelstraße über die südlich angrenzend verlaufende Gemeindestraße und die Straße im Plangebiet eine Einbahnstraßenführung vorgesehen. Dadurch wird der derzeit über die Mittelstraße von/zum Rathaus / Geschäftsbereich verlaufende Verkehrsstrom auf beide Straßen aufgeteilt und begrenzt. Für die bisherigen Straßenzüge ist daher mit einer Verbesserung der Lärmsituation zu rechnen.

Für die neu geplante Straßentrasse ist dadurch ein Ausbau in einer Breite von 3,5 m ausreichend. Die übrige Verkehrsfläche soll durch Flächen für den ruhenden Verkehr, beidseitige Gehwege und eine Begrünung gestaltet werden. Damit hält die eigentliche Straßentrasse zum westlich angrenzenden Gebäude einen Abstand von ca. 4-5 m ein. Aufgrund der nur geringen Länge der Straße von ca. 65 m und der Einmündungssituation in die Mittelstraße kann davon

ausgegangen werden, dass auf der geplanten Verbindungsstraße Fahrtgeschwindigkeiten von maximal 30 km/h erreicht werden.

Für den Neubau oder die wesentliche Änderung von Verkehrswegen werden in der 16. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetz (Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV vom 12.06.1990) für Mischgebiete folgende Immissionsgrenzwerte (IGW) genannt:

Mischgebiete	tags	64 dB(A)
	nachts	54 dB(A)

Für die Berechnungen (s. Anlage 2) wird für die Verbindungsstraße mit einer durchschnittlichen täglichen Verkehrsbelastung von 1.200 Kfz ein Wert zugrunde gelegt, welcher der im Jahr 2015 gemessenen Belastung einer Fahrtrichtung auf der Mittelstraße (ehem. L 60) entspricht und damit ein konservativer Ansatz gewählt bzw. eine sehr hohe Belastung angenommen.

Unter diesen Bedingungen werden die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV für ein Mischgebiet im Bereich des nächstgelegenen Gebäudes um ca. 6,7 bzw. 4 dB (A) tags/nachts unterschritten. Auch die um 4 dB (A) niedrigeren Orientierungswerte der DIN 18005 werden tagsüber um ca. 2,7 dB (A) unterschritten und nachts eingehalten. Durch die vorliegende Planung sind damit für die angrenzenden Nutzungen keine unzumutbaren Beeinträchtigungen zu erwarten. Es ergeben sich keine Veränderungen, die Maßnahmen zum Lärmschutz erforderlich machen.

Durch die geplante Einrichtung einer Einbahnstraßenführung werden im Bereich der vorhandenen Straßenzüge (Mittelstraße, Lütemannskamp) die Fahrstreifen reduziert. Für diese Bereiche ist daher mit einer Verbesserung der Lärmsituation zu rechnen.

4.3 Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Wie bereits dargelegt, ist das Plangebiet Teil der zentralen Ortslage von Lengerich und vollständig von Bebauung umgeben. Die vorliegende Planung kann daher im Verfahren nach § 13 a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung) durchgeführt werden.

Nach § 13 a Abs. 4 i.V.m. Abs. 2 Nr. 4 und Abs.1 Nr. 1 BauGB gelten bei einem Bebauungsplan der Innenentwicklung Eingriffe, die aufgrund der Aufstellung des Bebauungsplanes zu erwarten sind, im Sinne des § 1 a Abs. 3 S. 5 als vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig, sofern die Größe der Grundfläche oder die Fläche, die bei Durchführung des Bebauungsplanes voraussichtlich versiegelt wird, weniger als 20.000 qm beträgt.

Wie aus der Flächenstatistik hervorgeht, umfasst das Plangebiet mit seinem Geltungsbereich eine ca. 890 qm große Fläche und unterschreitet damit bereits die Grenze von 20.000 qm erheblich. Die Voraussetzung des § 13 a BauGB ist im vorliegenden Fall somit gegeben.

Artenschutz

Die Vorschriften des § 44 Bundesnaturschutzgesetz gelten, anders als die Eingriffsregelung, unabhängig und selbständig neben dem Bebauungsplan.

Im vorliegenden Fall wurden die Gebäude und Gartenbereiche im Plangebiet im Vorfeld beseitigt. Das Gebiet stellt sich derzeit als Brachfläche dar. Verstöße gegen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände sind aufgrund der Planung somit nicht zu erwarten.

5 Erschließung / Ver- und Entsorgung

5.1 Verkehrserschließung

Die Flächen im Plangebiet waren bislang von Norden über die Mittelstraße und von Süden über eine Gemeindestraße erschlossen. Mit Umsetzung der vorliegenden Planung kann auch die neue Verbindungsstraße für eine Erschließung der angrenzenden Grundstücke herangezogen werden.

In der Planzeichnung wird darauf hingewiesen, dass die bisher noch nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten festgesetzten Verkehrsflächen mit der Verkehrsübergabe als Verkehrsfläche gewidmet werden.

Sichtdreiecke

Mit Umsetzung der Planung wird der Verkehr von Süden kommend über die im Plangebiet vorgesehene Straßentrasse nach Norden auf die Mittelstraße geführt. Im Einmündungsbereich der neu geplanten Straße in die Mittelstraße werden aus Gründen der Verkehrssicherheit Sichtfelder gem. der Richtlinie für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 06) zur Sicherstellung der Anfahrsicht vorgesehen. Als Hinweis ist in die Planzeichnung aufgenommen, dass die dargestellten Sichtdreiecke in einer Höhe von 0,80 bis 2,50 m über der Fahrbahn von ständigen Sichthindernissen, parkenden Kraftfahrzeugen und sichtbehinderndem Bewuchs freizuhalten sind (Bäume, Lichtsignalanlagen und ähnliches können zugelassen werden).

6 Hinweis

Denkmalschutz

Der Gemeinde Lengerich sind im Plangebiet keine Bodendenkmäler und/oder denkmalgeschützten Objekte bekannt.

In den Bebauungsplan ist folgender Hinweis aufgenommen:

„Sollten bei Erd- und Bauarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, sind diese unverzüglich der Denkmalschutzbehörde, der Gemeinde oder einem Beauftragten für die archäologische Denkmalpflege anzuzeigen (§ 14 Abs. 1 NDSchG).

Bodenfunde und Fundstellen sind bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen,

wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet (§ 14 Abs. 2 NDSchG)“.

7 Planungsstatistik

Art der Nutzung	Fläche in qm	Fläche in %
Straßenverkehrsfläche	890 qm	100 %
Plangebiet	890 qm	100 %

8 Verfahren

Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TöB)

Die betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gem. § 13 (2) Nr. 3 in Verbindung mit § 4 (2) BauGB an der Planung beteiligt. Diese Beteiligung erfolgte durch Zusendung des Planentwurfs sowie der dazugehörigen Begründung.

Öffentliche Auslegung

Der Entwurf des Bebauungsplanes hat zusammen mit der dazugehörigen Begründung vom 25.04.2016 bis 31.05.2016 öffentlich im Rathaus der Gemeinde Lengerich ausgelegt.

Erneute öffentliche Auslegung

Der Geltungsbereich des Plangebietes wurde nach der Auslegung geändert. Für das Plangebiet erfolgte daher eine zweite öffentliche Auslegung. Der geänderte Entwurf des Bebauungsplanes hat zusammen mit der dazugehörigen Begründung in der Zeit vom 12.01.2017 bis 13.02.2017 öffentlich ausgelegt.

Satzungsbeschluss

Die vorliegende Fassung der Begründung war Grundlage des Satzungsbeschlusses vom 05.04.2017.

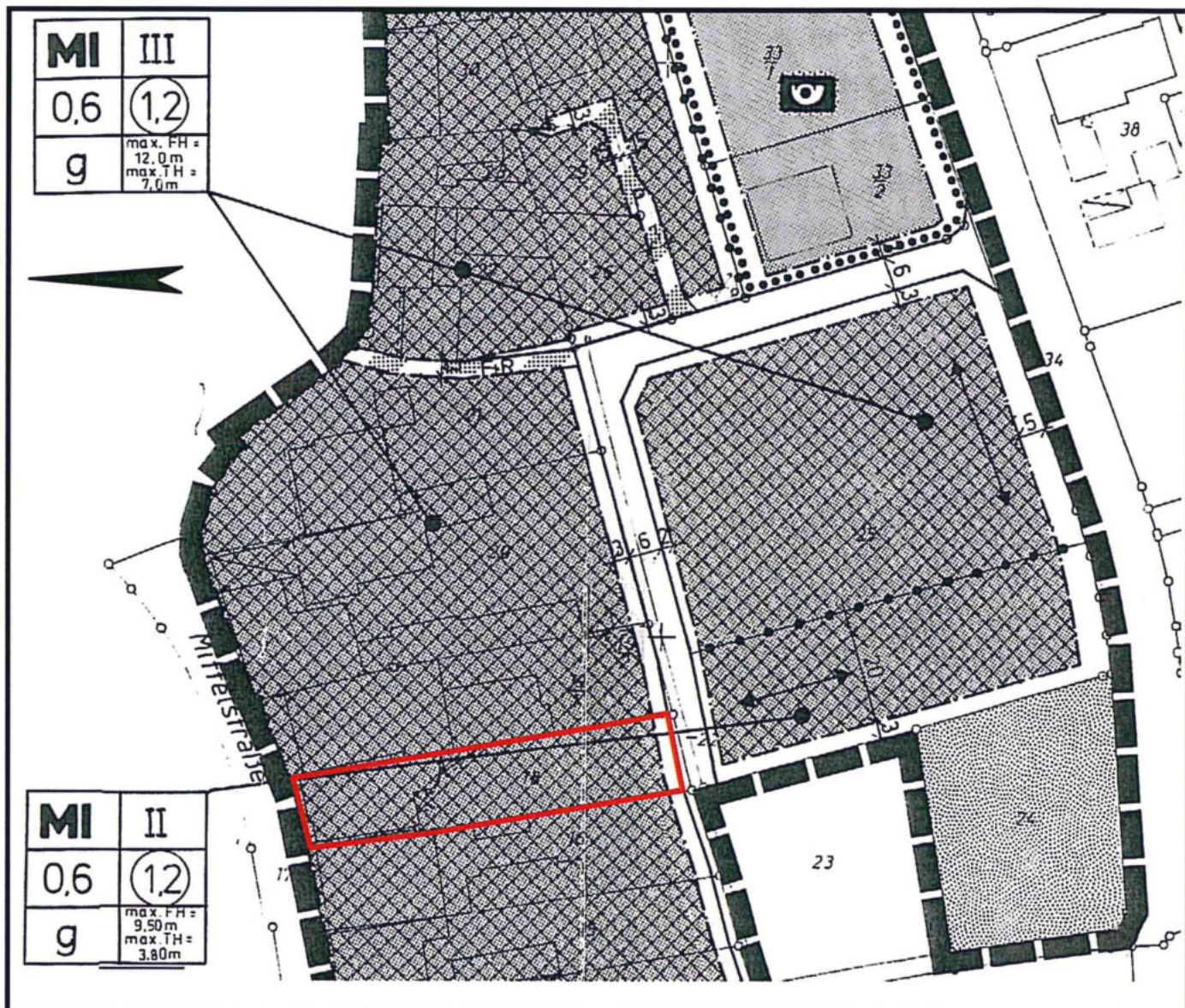
Lengerich, den 27. APR. 2017


Bürgermeister



Anlagen

1. Bisherige zeichnerische Festsetzungen im Bebauungsplan Nr. 15/ Teil B
2. Zu erwartende Verkehrsimmissionen der geplanten Verbindungsstraße



Legende:

- Geltungsbereich B.-Plan Nr. 15/Teil B, 3. Änderung
- Geltungsbereich B.-Plan Nr. 15/Teil B

Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 15/Teil B:

- Mischgebiet
- Fläche für Gemeinbedarf, hier: Post
- 0,6 Grundflächenzahl
- Geschossflächenzahl
- III Zahl der Vollgeschosse
- g geschlossene Bauweise
- TH/FH maximale Trauf- und Firshöhe
- Straßenverkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung
F + R Fuß- und Radweg
- Private Grünfläche

Gemeinde Lengerich

Anlage 1
der Begründung zum
Bebauungsplan Nr. 15/
Teil B
3. Änderung

Bisherige zeichnerische
Festsetzungen im
Bebauungsplan Nr. 15/
Teil B
- unmaßstäblich -

Zu erwartende Verkehrsimmissionen der geplanten Verbindungsstraße

Berechnung gemäß 16. BImSchV

Auf der Mittelstraße (ehem. L 60) wurde nördlich des Plangebietes bei einer Verkehrszählung vom 22.09.2015 eine durchschnittliche tägliche Verkehrsbelastung (DTV) von 2.469 Kfz ermittelt. Der Lkw-Anteil betrug 1,3 %.

Mit der vorliegenden Planung soll innerhalb der Ortsmitte von Lengerich die Verbindung zwischen der Mittelstraße und dem Geschäftsbereich „Lütemannskamp“ bzw. dem Rathaus verbessert werden. Um dabei die Auswirkungen insbesondere für das westlich angrenzende Grundstück zu begrenzen, ist ausgehend von der ca. 40-50 m weiter westlich verlaufenden Mittelstraße über die südlich angrenzend verlaufende Gemeindestraße und die Straße im Plangebiet eine Einbahnstraßenführung vorgesehen. Dadurch wird der derzeit über die Mittelstraße von/zum Rathaus / Geschäftsbereich verlaufende Verkehrsstrom auf beide Straßen aufgeteilt und begrenzt.

Bei den nachfolgenden Berechnungen wird mit einem DTV-Wert von 1.200 Kfz der Wert der in einer Fahrtrichtung auf der Mittelstraße (ehem. L 60) ermittelten Verkehrsbelastung zugrunde gelegt und damit ein konservativer Ansatz gewählt.

Westlich des Einmündungsbereiches der geplanten Verbindungsstraße in die Mittelstraße befindet sich Wohn- und Geschäftshäuser. Das Gebäude ist Bestandteil des ursprünglichen Bebauungsplanes und als Mischgebiet festgesetzt.

Für den Neubau oder die wesentliche Änderung von Verkehrswegen werden in der 16. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetz (Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV vom 12.06.1990) für Mischgebiete folgende Immissionsgrenzwerte (IGW) genannt:

Mischgebiete	tags	64 dB(A)
	nachts	54 dB(A)

Verbindungsstraße

DTV : 1.200 Kfz, Lkw-Anteil: 1 %

Maßgebende stündliche Verkehrsstärke M tags/nachts = **72 / 13,2**

Maßgebender LKW-Anteil: p = 1 % tags / nachts

Die **Höchstgeschwindigkeit beträgt 30 km/h Pkw/Lkw**

Geschwindigkeitskorrektur: D_v tags/nachts = - 8,64 dB

Straßenoberfläche, nicht geriffelter Gußasphalt: $L_{STRO} = 0$ dB

Steigung < 5 %: $L_{STG} = 0$ dB

Der Mittelungspegel im Abstand von 25 m beträgt danach

L_m 25 tags = 56,21 dB (A) – 8,64 dB (A) = 47,57 dB (A)

L_m 25 nachts = 48,85 dB (A) – 8,64 dB (A) = 40,21 dB (A)

Anla

Die angrenzende Bebauung im Plangebiet hält zur Mitte der Fahrbahn der geplanten Verbindungsstraße einen verringerten Abstand von ca. 4-5 m ein



Verkehrslärmbelastung bei Abstand 4 m:

Angenommene durchschnittliche $H_m = 1,65$ m

Abstandskorrektur nach den Diagrammen III und IV

$$D_{S\perp} = 15,8 - 6,02 - 0,05 = + 9,73$$

$$D_{BM} = - 0$$

$$L_{r4 \text{ tags}} = 47,57 + 9,73 = \mathbf{57,3 \text{ dB (A)}}$$

$$L_{r4 \text{ nachts}} = 40,21 + 9,73 = \mathbf{49,94 \text{ dB (A)}}$$

Die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV für ein Mischgebiet von 64/54 dB (A) tags/nachts werden um ca. 6,7 bzw. 4 dB (A) unterschritten. Auch die um 4 dB (A) niedrigeren Orientierungswerte der DIN 18005 werden tagsüber um ca. 2,7 dB (A) unterschritten und nachts eingehalten.